

Hinweise zur Verwendung

1. Die *Verhaltensregeln für das Reinigungspersonal* beziehen sich auf Laborbereiche der **Sicherheitsstufe 1** und sind dort zusammen mit der Betriebsanweisung auszuhängen. Sie ergänzen die jährlich durchgeführte Einweisung des Reinigungsdienstes, die zentral durch Betreiber und BBS vorgenommen werden.
2. Für **S2-Bereiche** ist vom Projektleiter ein entsprechendes Papier zu erstellen, das auf die besonderen Gegebenheiten angepasst ist. Darüber hinaus hat der Projektleiter für den S2-Bereich eine eigenständige Einweisung des Reinigungsdienstes vorzunehmen und zu dokumentieren. Die Einweisung ist jährlich oder bei Bedarf zu wiederholen. Als Ansprechperson hierzu steht Herr Roland Jolitz zur Verfügung (Sachgebiet R 321 b, Tel. 2119), der ggf. Kontakt zu dem jeweiligen Reinigungsunternehmen vermittelt.
3. Diese Vorbemerkungen sind nicht Bestandteil der Verhaltensregeln und sollen nicht mit ausgedruckt/ausgehängt werden.

S1

VERHALTENSREGELN für das Reinigungspersonal

Geltungsbereich: Diese Regeln gelten für das in gentechnischen Laboren eingesetzte Reinigungspersonal. Für weiterführende Bestimmungen wird auf die Anweisungen des jew. Arbeitgebers/Unternehmens verwiesen.

Hauptforte: Tel. 2315 oder 2222 (interner Notruf)

Vorarbeiter/in: direkt od. ggf. telefonisch benachrichtigen

Projektleiter: sind namentlich auf der S1-Betriebsanweisung genannt (siehe Aushang)

Beauftragte für die Biologische Sicherheit: Dr. Ulrike Johnsen, Tel. 4336 oder 4330

Betreiber: Frank Flatow, Tel. 2340 oder 2110

GEFAHREN UND GEFAHRENBEZEICHNUNG

BIO I

Gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe S1

Der Sicherheitsstufe 1 sind gentechnische Arbeiten zuzuordnen, bei denen nach dem Stand der Wissenschaft und bei Einhalten der hier beschriebenen Verhaltensregeln nicht von einer Gefahr für die Gesundheit von Menschen, Tieren, Pflanzen sowie der sonstigen Umwelt auszugehen ist.

SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN



- Reinigungstätigkeiten in gentechnischen Laboren der **Sicherheitsstufe 1** dürfen nur von jährlich unterwiesenen Reinigungskräften durchgeführt werden.



- Im Labor nicht Essen, Trinken, Rauchen, Schnupfen, Kaugummi kauen oder Kosmetika auftragen; keine Nahrungs- und Genussmittel sowie Kosmetika aufbewahren.



- Im Labor ist ein geschlossener Arbeitskittel und festes Schuhwerk zu tragen.

- Türen und Fenster der Arbeitsräume sind geschlossen zu halten.

- Im Labor sind ausschließlich die Fußböden und das Handwaschbecken zu reinigen. Auf den Arbeitsflächen und Experimentiertischen darf **keine** Reinigung durchgeführt werden.

- Von den vorhandenen Abfallbehältern sind ausschließlich die **nicht** gekennzeichneten Behältnisse zu entleeren (Restmüll, Papier, Verbundstoffe). Für gentechnisch veränderte Organismen bestehen besondere Behältnisse. Diese sind mit den Buchstaben „GVO“ gekennzeichnet und dürfen **nicht** entleert werden. Im Zweifel **keine** Leerung durchführen.

VERHALTEN IM GEFAHRFALL



- Bei Verletzungen, Entdeckung unbekannter Flüssigkeiten oder fester Stoffe auf dem Laborboden oder anderen besonderen Vorkommnissen (z.B. Feuer, Überschwemmung, ausströmendes Gas) umgehend die Arbeit im entsprechenden Labor einstellen. Sofort die/den Vorarbeiter/in benachrichtigen, ggf. Hauptforte informieren (Tel. 2222) und Notruf absetzen (Tel. 0-112).

ERSTE HILFE



- Erste-Hilfe-Kasten befindet sich im jeweiligen Raum oder auf dem Flur

- Verletzungen sind dem/der Vorarbeiter/in unverzüglich zu melden.



- Bei Hautkontakt mit GVO Hautpartie mit Desinfektionsmittel behandeln (z.B. Aseptoman, befindet sich an jedem Handwaschbecken). Anschließend eincremen.

- Bei Spritzer ins Auge intensiv spülen (Augendusche, mind. 10 min). Augenarzt aufsuchen!

- Bei intensivem Kontakt (z.B. durch Verschlucken oder durch Verletzungen) Arzt, ggf. Notarzt, aufsuchen (Klinik für Unfallchirurgie Arnold-Heller-Str. 7 oder nächstgelegene Klinik).